

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnis-
URTEIL

VIII ZR 115/64.

Verkündet am

16. September 1966

Klett

Justizhauptssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gustav H [REDACTED], Inhaber eines
Steinbruch- und Baggereibetriebes
in W[REDACTED]-A[REDACTED], in der M[REDACTED].

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma K. Heinrich K[REDACTED], Kommanditgesellschaft,
Kraftfahrzeug-Vertrieb in M[REDACTED]/R[REDACTED], Fr[REDACTED]-
E[REDACTED]-Straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre
Geschäftsführer,

Beklagte und Revisionsbeklagte

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. März 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger kaufte am 8. Mai 1959 für seinen Steinbruchbetrieb bei der Beklagten eine F[]-Raupe, 40 Ca mit einem Sch[]-D[]-Lader zum Preise von 29.710 DM. Die zum Gegenstand des Kaufvertrages gemachten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten folgende, hier interessierende Bestimmung:

"I. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes.

...

VI. Nr. 5. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt."

Der Kläger wollte, wie der Beklagten bekannt war, das Gerät, das serienmäßig mit einer fest verbundenen Schaufel geliefert wurde, zum Zwecke der Rationalisierung seines Betriebes umbauen lassen. Er hatte vor dem Kauf zusammen mit dem Angestellten Fri[] der Beklagten einen anderen

in Hessen gelegenen Steinbruch besichtigt, in dem ein mit Vorsetzkübeln ausgestattetes Z [REDACTED]-Gerät arbeitete. Diesem Gerät entsprechend sollte auch die F [REDACTED]-Raupe anstelle der festen Schaufel mit abnehmbaren Vorsetzkübeln versehen werden. Nach der Behauptung des Klägers versicherte ihm der Angestellte Frieg der Beklagten, die Raupe werde dasselbe leisten wie das Z [REDACTED]-Gerät. Er riet ihm daher zu dem Ankauf der Raupe, die jedoch - wie der Kläger behauptet - nach dem Umbau die mit Steinen gefüllten Kübel nicht in ausreichendem Maße anheben konnte. Der Kläger verlangte daher von der Beklagten Schadenersatz. Er behauptete, 2.100 DM für die Anfertigung von 7 Vorsetzkübeln und 2.000 DM an Zinsen für die Finanzierung der Raupe vergeblich aufgewendet zu haben. Ein weiterer Schaden sei dadurch erwachsen, daß er nicht, wie beabsichtigt, die Zahl der Arbeitskräfte habe einschränken können. Er klagte 1.500 DM nebst Zinsen ein. Das Landgericht wies die Klage ab. Der Kläger legte Berufung ein und erhöhte den Klageantrag auf Zahlung von 6.100 DM nebst Zinsen. Die Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

6

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger die Beklagte und den Verkaufsangestellten Fri [REDACTED] vor und bei Kaufabschluß gefragt hat, ob sich die F [REDACTED]-Raupe ebenso wie das Z [REDACTED]-Gerät nach einem Umbau zur Verwirklichung seiner Vorstellungen (Anhängen von Kübeln und deren Transport zu den einzelnen Steinmetzen) verwenden



lasse. Diese Frage habe Friedl und der Inhaber der Beklagten bejaht. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß diese Erklärungen der Beklagten, ob sie nun als Zusicherung einer Eigenschaft der Kaufsache oder als Auskunft oder Ratserteilung aufgefaßt würden, integrierender Bestandteil des Kaufvertrages geworden seien und damit der Einwirkung der von den Parteien vereinbarten Geschäftsbedingungen der Beklagten unterlägen. Danach aber seien Schadensersatzansprüche ausgeschlossen (Ziff. VI Nr. 5). Einen selbständigen neben dem Kaufvertrag einhergehenden Vertrag auf Ratserteilung hält das Berufungsgericht nicht für gegeben, weil die Behandlung der vom Kläger gestellten Frage allein im Rahmen der Kaufverhandlungen erfolgt sei. Da die Beklagte als reine Händlerfirma weder ein Ingenieur- noch ein Planungsbüro unterhalte, habe der Kläger einen Rat oder eine Antwort auf die technische Frage des Umbaus und des damit in dem Steinbruch zu erzielenden Nutzeffektes oder eine Antwort auf die Frage, ob die Maße der Vorsatzgeräte und der Kübel ohne weiteres von dem Z-~~Gerät~~ auf die F-~~Raupe~~ übertragen werden konnten, verständigerweise nicht erwarten dürfen. Mit einer verbindlichen Auskunft hätte er allenfalls dann rechnen können, wenn ihm ein im Betrieb der Beklagten bereits erprobtes Modell verkauft worden wäre. Solche Auskünfte würden aber regelmäßig nicht auf Grund eines selbständigen Beratungsvertrages, sondern allenfalls in Erfüllung einer aus dem Kaufvertrag herzuleitenden Nebenverpflichtung gegeben. Das Experiment des Umbaus der serienmäßig mit einer feststehenden Schaufel gelieferten F-~~Raupe~~ gehe somit allein zu Lasten des Klägers.

Die Revision bekämpft die Ansicht des Berufungsgerichts. Sie vertritt den Standpunkt, es müsse ein selbständiger Beratungsvertrag angenommen werden, weil die erbete-

ne Auskunft über den eigentlichen Gegenstand des Kaufvertrages hinausgegangen sei.

Sie bleibt ohne Erfolg.

Dem Berufungsgericht ist darin zu folgen, daß, nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen ist, wenn sich die Erklärung als integrierender Bestandteil des Kaufvertrages darstellt. Das ist nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall. Es könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthaltene Freizeichnungsklausel auch dann zu gelten hat, wenn der dem Käufer entstandene Schaden durch eine grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferfirma verursacht wird (vgl. hierzu BGHZ 38, 183 f). Diese Frage bedarf indes keiner Entscheidung. Denn das Berufungsgericht hat geprüft, ob die Beklagte der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft. Es hat eine fahrlässige Verletzung der der Beklagten obliegenden Sorgfaltspflicht verneint. Diese auf tatsächlichem Gebiete liegenden Erwägungen des Berufungsgerichts lassen jedenfalls insoweit einen Rechtsfehler nicht erkennen, als damit zugleich auch die Voraussetzungen einer groben Fahrlässigkeit verneint sind.

II.

Das Berufungsgericht hat daher die auf Schadensersatz gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Die Revision erweist sich damit als unbegründet. Sie war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Dr. Mezger

Dr. Messner Braxmaier